

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 1/2014

31. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Oberlandesgericht Dresden - Anerkennung als Gütestelle i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vom 26. November 2013
..... S. 2

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Justizgeschäftsstatistik) vom 17. Dezember 2013
Az.: 1441-I 2-4201/11 S. 2

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 19. Dezember 2013
Az.: 1454-I 2-2992/11 S. 2

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 2013
Az.: 1454-I 2-3783/11 S. 11

2. Stellenausschreibungen S. 20

3. Rechtsanwälte S. 21

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Oberlandesgericht Dresden - Anerkennung als Gütestelle i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Vom 26. November 2013

Rechtsanwältin Ute Galda, Radeberger Str. 14 B, 01099 Dresden, ist mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden als Gütestelle i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt worden.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Justizgeschäftsstatistik)

Vom 17. Dezember 2013

Bezug: VwV Justizgeschäftsstatistik vom 5. Dezember 2012 (nicht veröffentlicht), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2012 (nicht veröffentlicht), Az.: 1441-12-4201/11

Der Ausschuss für Justizstatistik hat die Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik), in Zivilsachen (ZP-Statistik), in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik), in Betreuungsverfahren, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik), in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik), in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik), in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik), und bei den Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) sowie die Geschäftsübersicht über die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GÜ) jeweils durch Beschluss geändert. Die Justizgeschäftsstatistiken waren entsprechend anzupassen.

Aus diesem Anlass wurde die VwV Justizgeschäftsstatistik zum 1. Januar 2014 neu gefasst. Die VwV Justizgeschäftsstatistik steht den Gerichten als elektronisches Dokument zur Verfügung und wird in REVOSax (Vorschriftenverwaltung) sowie in das Intranet der Justiz eingestellt.

Die VwV Justizgeschäftsstatistik ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften

Vom 19. Dezember 2013

I.

Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften (VwVAktO) vom 16. Dezember 2011 (SächsJMBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 8 wird die Angabe „§ 8a Güterichterverfahren“ eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 45c wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Verwaltungsbeschwerden“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „Ausländer - Schutzbestimmungen beachten“ durch die Wörter „Ausländer-schutzbestimmungen beachten“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Allgemeinen Register werden mit den aus Liste 3 der Anlage II ersichtlichen Daten unter dem Registerzeichen AR erfasst:

- a) Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören oder ob sie in das Verfahrensregister einzutragen sind,
- b) Eingänge, die ohne Verfügung in der Sache an ein anderes Gericht oder eine Behörde abzugeben sind,

- c) Ersuchen um Rechtshilfe,
- d) Schutzschriften.

Zu den unter dem Registerzeichen AR zu erfassenden Angelegenheiten gehören auch

- a) Aus- und Durchlieferungsverfahren des Oberlandesgerichts,
- b) Anträge nach § 51 RVG,
- c) Ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO,
- d) Ersuchen auf Beeidigung von Zeugen.

An das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gerichtete Ersuchen um Amtshilfe sind nur dann zu erfassen, wenn Vorgänge nicht vorhanden sind, zu denen sie genommen werden können."

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Güterichterverfahren**

(1) Verfahren vor dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO oder § 36 Abs. 5 FamFG werden unter dem Registerzeichen AR mit dem Zusatz G (Liste 3a der Anlage II) erfasst. Für die Jahreszahl des Jahrgangs bei dem Aktenzeichen ist das Datum maßgeblich, an dem die Verweisung vor den Güterichter erfolgt ist oder bei Güterverfahren in Verbundlösungen das Verfahren auf der zentralen Geschäftsstelle für Güterichterverfahren eingegangen ist. Ist eine zentrale Geschäftsstelle für Güterichterverfahren nicht eingerichtet, ist das Datum des Verweisungsbeschlusses maßgebend. Im Register des Herkunftsverfahrens ist das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens in der Spalte Bemerkungen zu vermerken; im Güterichterverfahren ist das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens zu erfassen. Bei Terminen vor dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenberechnung relevanten Angaben auf dem Aktenumschlag oder dem Aktenvorblatt zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind. Auf Protokollen sind unter dem Aktenzeichen des Güterichterverfahrens auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgeschicht anzugeben.

(2) Mit den Schriftstücken und Unterlagen in Güterichterverfahren werden Blattsammlungen angelegt. Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren. Schriftstücke und Unterlagen, die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Parteien, den Beteiligten oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden, werden in einem besonderen Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind.

(3) Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Rechtsstreits, zum Beispiel durch Vergleich oder eine Vereinbarung über die Rückgabe der Klage, durch den Güterichter oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. Das als vertraulich bezeichnete Schriftgut ist an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, es sei denn, die Parteien oder Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. Das in der Akte oder Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren."

5. In § 13a Abs. 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 1634 BGB“ durch die Angabe „§ 1643 BGB“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft oder einer eidesstattlichen Versicherung sind einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erfassen:

- a) die nach § 900 Abs. 5 ZPO hinterlegte eidesstattliche Versicherung, das nach § 802f Abs. 6 ZPO oder nach § 284 Abs. 7 AO bei dem Vollstreckungsgericht oder dem zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegte Vermögensverzeichnis; dessen Registrierung kann unterbleiben, sofern die Erfassung im automatisierten Verfahren sichergestellt ist,
- b) der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 4 ZPO) und die Erinnerung gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft (§ 766 ZPO),
- c) der Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung (§ 882d Abs. 1 ZPO),
- d) der Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung (§ 882d Abs. 2 ZPO),
- e) der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO oder § 284 Abs. 8 AO),
- f) der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO."

7. In § 15a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Wörter „Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren“ durch das Wort „Verbraucherinsolvenzverfahren“ ersetzt.
8. Nach § 17 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO führt das Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe e wird gestrichen.
 - bb) Die Buchstaben f bis h werden die Buchstaben e bis g.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Buchst. b wird das Wort „Augenscheinseinnahme“ durch das Wort „Augenscheinnahme“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „Bestellung von Vertretungsberechtigten für nicht rechtsfähige Kartelle und“ eingefügt.
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „dort ist es“ die Wörter „unter ‚Bemerkungen‘“ eingefügt und das Wort „erfassen“ durch das Wort „vermerken“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Nach Abschluss der Vollstreckung sind die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung zurückzuleiten.“
10. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt auch für eidesstattliche Versicherungen nach § 2356 Abs. 2 BGB.“
11. In § 28 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Testamentvollstrecker“ durch das Wort „Testamentsvollstrecker“ ersetzt.
12. § 38a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „und § 16 UmwG“ wird die Angabe „sowie die Entschädigungsklagen (§ 201 GVG) und die den Entschädigungsklagen vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 117 ZPO“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a oder 319 AktG und § 16 UmwG) werden unter dem Registerzeichen AktG, die Entschädigungsklagen (§ 201 GVG) sowie die den Entschädigungsklagen vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 117 ZPO unter dem Registerzeichen EK erfasst.“
13. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Es werden geführt:
- a) die Liste 38 der Anlage II bei dem Landgericht für Berufungen in Privatkldagesachen (Ps) und bei dem Oberlandesgericht für Revisionen in Privatkldagesachen (Vs),
 - b) die Liste 41 der Anlage II bei dem Landgericht für Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen (Qs) und bei dem Oberlandesgericht für Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen (Ws).
- Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft (§ 96 Abs. 1 OWiG), für die gemäß § 104 Abs. 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 64, 82 OWiG ein Spruchkörper des Landgerichts als Gericht erster Instanz zuständig ist, sind im Beschwerderegister für Straf- und Bußgeldsachen des Landgerichts Qs zu registrieren.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Über einzelne richterliche Anordnungen des Oberlandesgerichts (OGs) wird ein Register für einzelne richterliche Maßnahmen des Oberlandesgerichts entsprechend dem Register für einzelne richterliche Maßnahmen des Amtsgerichts (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit Liste 35 der Anlage II) geführt.“
14. Dem § 42 Abs. 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern anderer Bundesländer nach §§ 462a, 463 StPO und nach dem IRG, die nach den dort geltenden Bestimmungen nicht zu den Hauptakten, sondern zu besonderen Heften genommen worden sind, verbleiben bei diesen Vorgängen. Beglaubigte Abschriften der Entscheidungen sind zu den Verfahrensakten und zum Vollstreckungsheft sowie zum Bewährungsheft zu nehmen, sofern ein solches angelegt ist.“
15. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers gemäß § 104 Abs. 2 der Bundesnotarordnung sind nach Maßgabe der Liste 3 der Anlage II zu erfassen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
16. In § 45a Abs. 4 werden nach dem Wort „Amt“ die Angabe „des patentanwaltlichen Mitglieds gemäß § 89 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799, 3807) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung, und vom Amt“ und die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959, 1972)“ durch die Angabe „Artikel 18 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533)“ ersetzt.

17. § 45 c wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen
nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(Kartellsachen) sowie dem Gesetz über die Elektrizitäts- und
Gasversorgung (EnWG)“**

Die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und nach § 75 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) werden nach Maßgabe der Liste 27a der Anlage II und Bußgeldsachen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie nach § 98 EnWG werden nach Maßgabe der Liste 27b der Anlage II jeweils unter dem Registerzeichen ‚Kart‘ erfasst.“

18. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Zusatz ‚HA‘“ die Wörter „oder einer Kennzeichnung in sonst geeigneter Weise“ eingefügt.
19. In § 50a Satz 1 werden die Wörter „eines Disziplinarverfahrens gegen Notare,“ gestrichen.
20. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfertigungen“ die Wörter „oder beglaubigten Abschriften“ und nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „je Verurteilten“ eingefügt.
21. Die Anlage I zur Aktenordnung wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer I Buchst. a wird nach der Zeile

„AR	Allgemeines Register	3		“
-----	----------------------	---	--	---

die Zeile

„	Güterichterverfahren	3a		Güterichterverfahren	ja“
---	----------------------	----	--	----------------------	-----

eingefügt.

- b) Ziffer II wird wie folgt geändert:

- aa) In Großbuchstabe A Buchst. c wird nach der Zeile

„AktG	Erfassung der Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz	20		Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz“
-------	--	----	--	---

die Zeile

„EK	Entschädigungsklagen	20		Entschädigungsklagen nach § 201 GVG“
-----	----------------------	----	--	--------------------------------------

eingefügt.

- bb) In Großbuchstabe B Buchst. c werden nach der Zeile

„Ws	Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen	41		Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldsachen	nein“
-----	---	----	--	--	-------

die Zeilen

„Vs	Revisionen	41		Revisionen in Strafsachen	nein
-----	------------	----	--	---------------------------	------

OGs	Liste für einzelne richterliche Anordnungen			einzelne richterliche Anordnungen	nein“
-----	---	--	--	-----------------------------------	-------

eingefügt.

22. Die Anlage II zur Aktenordnung wird wie folgt geändert:

- a) Das Verzeichnis der Muster und Listen wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe zu Liste 3 wird die Angabe „Liste 3a Güterichterverfahren (AR - G)“ eingefügt.
- bb) In der Angabe zu Liste 20 wird nach der Angabe „SchH“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Kap“ werden ein Komma sowie die Angabe „AktG und EK“ eingefügt.
- cc) In der Angabe zu Liste 27a werden die Wörter „Beschwerden und Bußgeldsachen“ durch das Wort „Verwaltungsbeschwerden“ ersetzt.
- dd) Nach der Angabe zu Liste 27a wird die Angabe „Liste 27b Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen) sowie dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ eingefügt.
- ee) In der Angabe zu Liste 38 wird nach der Angabe „Landgerichts Ps“ die Angabe „und für Revisionen in Privatesachen des Oberlandesgerichts Vs“ eingefügt.
- ff) In der Angabe zu Liste 43 werden die Wörter „Liste für“ gestrichen.

gg) Die Angabe zu Liste 51 wird wie folgt gefasst:

„Liste 51 Vorverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und Disziplinarsachen“.

b) Nach Liste 3 wird folgende Liste 3a eingefügt:

„Liste 3a (§ 8a)

Güterichterverfahren (AR - G)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses des streitigen Verfahrens
3. Aktenzeichen und Gericht des Herkunftsverfahrens
4. Namen der Parteien oder Beteiligten
 - a) Kläger oder Berufungskläger oder Antragsteller
 - b) Beklagter oder Berufungsbeklagter oder Antragsgegner
 - c) sonstige Beteiligte
(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung)
5. Art und Zeitpunkt der Erledigung des Güterichterverfahrens
6. Bemerkungen“.

c) Liste 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Erläuterung Nummer 2 wird folgende Erläuterung Nummer 3 eingefügt:

„3. Unter II sind auch die insbesondere nach den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder den Amtsgerichten zugewiesenen Entscheidungen zu erfassen, deren Gegenstand nicht eine Freiheitsentziehung ist, wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten.“

bb) Die bisherigen Erläuterungen Nummer 3 bis 7 werden die Erläuterungen Nummer 4 bis 8.

d) In Liste 7b Erläuterung Nummer 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie sind besonders kenntlich zu machen.“

e) Liste 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Erläuterung Nummer 2 wird folgende Erläuterung Nummer 3 eingefügt:

„3. Zu den unter Nummer 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb zu erfassenden Verfahren gehören auch die insbesondere nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder den Amtsgerichten zugewiesenen Entscheidungen, deren Gegenstand eine Freiheitsentziehung ist, wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten.“

bb) Die bisherigen Erläuterungen 3 und 4 werden die Erläuterungen 4 und 5.

cc) Folgende Erläuterung Nummer 6 wird angefügt:

„6. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Abs. 2 FamFG) für Unterbringungen nach § 312 Nr. 3 FamFG sind neu zu erfassen und kenntlich zu machen.“

f) In Liste 16 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. Verfahrensart

- a) Insolvenzverfahren, IN, betreffend natürliche Personen
- b) Insolvenzverfahren, IN, betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen
- c) vorgelegte Insolvenzpläne, für die der Richter zuständig ist, IN
- d) Restschuldbefreiungsverfahren, IN, betreffend natürliche Personen
- e) Verbraucherinsolvenzverfahren, IK
- f) Restschuldbefreiungsverfahren, IK
- g) Insolvenzverfahren, IE, nach ausländischem Recht
- h) vorgelegte Insolvenzpläne, für die der Richter zuständig ist, IE
- i) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung“.

- g) Liste 20 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H,
 des Landgerichts O und OH und
 des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap, AktG und EK“.**

- bb) Die Erläuterung Nummer 6 im Abschnitt „Nur für Amtsgerichte“ wird wie folgt geändert:
 aaa) Die Buchstaben e und f werden gestrichen.
 bbb) Die Buchstaben g bis j werden die Buchstaben e bis h.
- cc) Die Erläuterung Nummer 6 im Abschnitt „Nur für Landgerichte“ wird wie folgt geändert:
 aaa) Die Buchstaben e und f werden gestrichen.
 bbb) Die Buchstaben g bis j werden die Buchstaben e bis h.
- dd) In Erläuterung Nummer 6 im Abschnitt „Nur für Oberlandesgerichte“ wird nach der Angabe „SchH“ die Angabe „sowie EK“ eingefügt.
- h) Liste 23 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 4 Buchst. e im Abschnitt „Nur für Landgerichte“ wird gestrichen.
- bb) Nummer 4 im Abschnitt „Nur für Oberlandesgerichte“ wird wie folgt geändert:
 aaa) In Buchstabe c werden die Wörter „sowie Beschwerden nach dem Spruchverfahrensgesetz“ gestrichen.
 bbb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 „d) Beschwerden nach dem Spruchverfahrensgesetz“.
- ccc) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.
- ddd) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g und die Angabe „(ohne a bis e)“ wird durch die Angabe „(ohne a bis f)“ ersetzt.
- i) Liste 25a wird wie folgt geändert:
 aa) In Erläuterung Nummer 3 Satz 1 wird das Wort „immer“ gestrichen und nach dem Wort „erfassen“ werden die Wörter „und besonders kenntlich zu machen“ eingefügt.
 bb) Folgende Erläuterung Nummer 7 wird angefügt:
- „7. Bei den unter UFH erfassten Verfahren sind die Bescheinigungen nach den Artikeln 41 - Umgangsrecht - und 42 - Rückgabe des Kindes - der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 besonders kenntlich zu machen.“
- j) Liste 27a wird wie folgt geändert:
 aa) In der Überschrift werden die Wörter „**Beschwerden und Bußgeldsachen**“ durch das Wort „**Verwaltungsbeschwerden**“ ersetzt.
 bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Verfahrensart Verwaltungsbeschwerde (V)“.
- cc) Die Erläuterungsbezeichnung „1.“ wird gestrichen.
 dd) Die Erläuterungen Nummer 2 und 3 werden gestrichen.
- k) Nach Liste 27a wird folgende Liste 27b eingefügt:

„Liste 27b (§ 45c)

**Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen
 Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen)
 sowie dem Gesetz über die Elektrizitäts- und
 Gasversorgung**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart Bußgeldverfahren (OWi)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort des Antragstellers
5.
 - a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 - b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 - c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
6. erledigt am
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung des Behördenleiters auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
 2. Bei Einsprüchen gegen Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.
 3. Bußgeldsachen nach § 98 EnWG sind besonders kenntlich zu machen.“
- l) Liste 29 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Urteil,“ die Wörter „der Beschluss,“ eingefügt und wird nach dem Wort „Geschäftsstelle“ der Zeilenumbruch gestrichen.
 - bb) Erläuterung Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „und Beschlüsse“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Urteil“ ein Komma und die Wörter „kein Beschluss“ eingefügt.
- m) In Liste 34 Erläuterung Nr. 1 Satz 5 wird das Wort „kennzeichnen“ durch das Wort „behandeln“ ersetzt.
- n) Liste 35 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Laufende Nummer“.
 - bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Antragstellende/ersuchende Behörde und Aktenzeichen
5. gegebenenfalls Jahr der Weglegung“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - dd) Erläuterung Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anträge auf Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 StPO oder der Unterbringung nach § 126a StPO gegen mehrere Personen innerhalb eines Ermittlungsverfahrens sind getrennt zu registrieren.“
 - ee) Erläuterung Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Haftbegleitende Maßnahmen sind nicht zu registrieren. Zu den haftbegleitenden Maßnahmen zählen alle gerichtlichen Entscheidungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen, insbesondere:

 - a) Briefkontrolle,
 - b) Erteilung von Besuchserlaubnissen,
 - c) die Auferlegung von Beschränkungen nach § 119 StPO,
 - d) gerichtliche Entscheidungen nach § 119a StPO gegen behördliche Maßnahmen und Entscheidungen im Untersuchungshaftvollzug,
 - e) Entscheidungen zur Reihenfolge der Vollstreckung der Untersuchungshaft oder anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 116b Satz 2, 2. Halbsatz StPO,
 - f) Disziplinarmaßnahmen,
 - g) Pflichtverteidigerbestellungen für Beschuldigte, gegen die Untersuchungshaft oder eine andere Unterbringung nach § 126a oder § 275a Abs. 6 StPO vollstreckt wird (§ 140 Abs. 1 Nummer 4, § 141 Abs. 4 StPO) sowie die entsprechenden Folgeentscheidungen,
 - h) Entscheidungen über ärztliche Behandlung außerhalb der JVA,
 - i) Entscheidungen über die Beschäftigung innerhalb der JVA,
 - j) die Genehmigung eines Dolmetschers für den Verkehr zwischen Verteidiger und inhaftiertem Beschuldigtem auf Staatskosten sowie
 - k) Genehmigungen von Fahrten des Verteidigers zum inhaftierten Beschuldigten auf Staatskosten.“
 - ff) Die Erläuterungen Nummer 5 bis 7 werden gestrichen.

o) Liste 38 wird wie folgt gefasst:

„Liste 38 (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a)

**Register für Berufungen in Privatkldgesachen
des Landgerichts Ps und für Revisionen in Privatkldgesachen
des Oberlandesgerichts Vs**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Gericht, dessen Urteil angefochten ist
 - a) Sitz
 - b) Aktenzeichen
 - c) Tag der Entscheidung
3. Name des
 - a) Privatklägers
 - b) Angeklagten
4. Tag der Abgabe der Akten
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen, gehört die Sache nicht in die vorliegende, sondern in die von der Staatsanwaltschaft für Js-Sachen geführte Liste 32. Die Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach Einlegung der Berufung ist bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu vermerken.
2. Eine erneute Erfassung erfolgt bei dem Oberlandesgericht, wenn eine in die Berufungsinstanz zurückverwiesene Sache abermals in die Revisionsinstanz gelangt.“

p) Liste 39 wird wie folgt geändert:

- aa) Erläuterung Nummer 7 wird gestrichen.
- bb) Die Erläuterung Nummer 8 wird Erläuterung Nummer 7.

q) Liste 41 wird wie folgt geändert:

- aa) Erläuterung Nummer 1 Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Die Erläuterung Nummer 3 im Abschnitt „Nur für Oberlandesgerichte“ wird wie folgt gefasst:

„3. Besonders kenntlich zu machen, zum Beispiel bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben, sind Beschwerden in Bußgeldsachen (einschließlich Kostenbeschwerden).“

r) Liste 42 wird wie folgt gefasst:

„Liste 42 (§ 18 Abs. 6, § 41 Abs. 3)

**Liste zu dem Hauptverhandlungskalender
für Straf- und Bußgeldsachen**

Zu erfassen sind:

1. Terminsstunde
2. Name des Angeklagten, Betroffenen
3. Bezeichnung der Straftat, Ordnungswidrigkeit
4. Aktenzeichen
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Liste ist für jeden Terminstag besonders anzulegen.
2. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben ist der Tag anzugeben, an dem das mit Gründen versehene, von dem Richter oder den Richtern unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird. Bei Spruchkörpern, die mit mehr als einem Berufsrichter besetzt sind, ist unter Bemerkungen auch der Tag zu vermerken, an dem der Berichterstatter das nur von ihm unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergibt.“

s) Liste 43 wird wie folgt gefasst:

„Liste 43 (§ 42 Abs. 1)

Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Name, Vorname und Geburtsdatum des Verurteilten

3. Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
4. Vollzugseinrichtung
5. Datum der Aktenweglegung
6. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Jede nach § 78a GVG zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehörige Angelegenheit wird hier gesondert erfasst. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Angelegenheiten eines Verurteilten anhängig werden.
 2. Eine Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB) ist nicht neu zu erfassen, solange eine vorangegangene Prüfung noch nicht rechtskräftig durch Ablehnung oder Widerruf abgeschlossen ist. Im Fall des § 454b Abs. 3 StPO ist jede zu vollstreckende Entscheidung gesondert zu erfassen, die in die gleichzeitig zu treffende Entscheidung einzubeziehen ist.
 3. Mit der Aussetzung des Strafrestes wird das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerruf oder den Straferlass fortgeführt. Anträge und Maßnahmen, die sich auf eine noch nicht rechtskräftig durch Straferlass oder Widerruf erledigte Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes beziehen, insbesondere die Änderung der Bewährungszeit, die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Erteilung von Auflagen oder Weisungen, der Widerruf der Aussetzung und die Anrechnung erfüllter Auflagen, jedoch auch der Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit und der Widerruf des Straferlasses sind nicht neu zu erfassen.
 4. Ist nach rechtskräftigem Widerruf der Aussetzung des Strafrestes später erneut über die Aussetzung eines Strafrestes zu entscheiden, ist das Verfahren neu zu erfassen. Im Falle der erneuten Aussetzung des nunmehrigen Strafrestes gilt Erläuterung Nummer 3 entsprechend.
 5. Jede Prüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung (§ 67e StGB) ist neu zu erfassen. Wird die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt, gelten die Erläuterungen Nummer 3 und 4 entsprechend.
 6. Die erste Bestellung eines Bewährungshelfers in Führungsaufsichtsverfahren ist nach § 42 Abs. 1 zu erfassen. Nachfolgende Anträge und Maßnahmen, insbesondere die Bestellung eines anderen Bewährungshelfers, Weisungen an den Verurteilten und Entscheidungen über die Dauer, die Beendigung, das Entfallen oder das Ruhen der Führungsaufsicht, sind nicht neu zu erfassen.
 - 7.. Abgaben ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Strafvollstreckungskammer sind besonders zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Abgaben an das Wohnsitzgericht nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO.“
- t) Liste 51 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Vorverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und Disziplinarsachen“.**
- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. a) Erledigung des Vorverfahrens durch Einstellung des Verfahrens am
b) Erledigung des Vorverfahrens durch Einleitung des gerichtlichen Verfahrens am“.
- cc) Erläuterung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 Buchst. b wird gestrichen und die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben b bis d.
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Buchstaben a bis e“ durch die Angabe „Buchstaben a bis d“ ersetzt.
- dd) In Erläuterung Nummer 3 wird das Wort „Ehrengerichtshof“ durch das Wort „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.
- u) Liste 52 wird wie folgt geändert:
- aa) In Erläuterung Nummer 3 im Abschnitt A „Allgemeine Erläuterungen“ werden nach den Wörtern „auf gerichtliche Entscheidung“ die Wörter „in Disziplinarverfahren und in verwaltungsrechtlichen Notarsachen“ eingefügt.
- bb) In der Erläuterung im Abschnitt C „Erläuterung zum DSNot-Registerzeichen“ werden nach den Wörtern „ein Disziplinarverfahren“ die Wörter „oder in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen“ eingefügt.
- v) In Liste 52a Nr. 5 Buchst. c werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „oder der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen“ eingefügt.
- w) In Liste 53 Nr. 5 und in der Erläuterung wird jeweils die Angabe „§ 114b“ durch die Angabe „§ 114c“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2013

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
über die Aktenordnung für die Gerichte
der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit**

Vom 20. Dezember 2013

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit (VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten) vom 16. Dezember 2011 (SächsJMBI. 2012 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Verfahren vor dem Güterichter nach § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO (Güterichterverfahren) kann das Aktenzeichen auch nur durch den Registerbuchstaben, die fortlaufende Nummer sowie die Jahreszahl des Jahrgangs gebildet werden.“

bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Jahreszahl des Jahrgangs bei dem Aktenzeichen ist das Datum maßgeblich, an dem die Verweisung vor den Güterichter erfolgt ist oder bei Güterverfahren in Verbundlösungen das Verfahren auf der zentralen Geschäftsstelle für Güterichterverfahren eingegangen ist. Ist eine zentrale Geschäftsstelle für Güterichterverfahren nicht eingerichtet, ist das Datum des Verweisungsbeschlusses maßgebend.“

cc) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

dd) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) In Güterichterverfahren werden auf Vergleichsprotokollen unter dem Aktenzeichen auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgeschicht mit Sitz angegeben.“

b) Dem § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Güterichterverfahren können, solange nur wenige Schriftstücke enthalten sind, ebenfalls Blattsammlungen geführt werden; diese sind mit Blattsammlungshüllen zu versehen. Von einem eigenen Aktenumschlag kann im Hinblick auf § 25 Abs. 2 Satz 3 abgesehen werden.“

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aktenumschlag“ die Wörter „oder auf dem Datenblatt“ eingefügt.

bbb) In Satz 7 wird das Wort „Aktendeckels“ durch das Wort „Aktenumschlags“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Verweisung der Parteien oder der Beteiligten vor einen Güterichter wird dem Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens beigelegt. Auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt des Güterichterverfahrens wird das Aktenzeichen des verweisenden Verfahrens aufgeführt. Bei Terminen vor dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenerhebung relevanten Angaben auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind.“

cc) Die bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „den neuen Aktenumschlag“ die Wörter „oder auf das Datenblatt“ eingefügt.

dd) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Aktenumschläge“ die Wörter „oder Datenblätter“ eingefügt.

d) Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Schriftstücke und Anlagen, die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Parteien, den Beteiligten oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden, werden in einem besonderen Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind.“

e) In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(SächsJMBI. S. 40)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. Sdr. S. S 1679), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

- f) In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „soweit es sich nicht um Güterichterverfahren handelt.“ ersetzt.
- g) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kammervorsitzenden“ die Wörter „oder dem Güterichter“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder des Güterichters“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „oder der Güterichter“ eingefügt.
- h) § 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Buchst. d Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder Güterichterverfahren;“ ersetzt und im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Nicht“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
 - bb) Die Absätze 4 bis 8 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 10 ersetzt:

„(4) Die Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 198 Abs. 3 GVG ist im Register bei dem betreffenden Verfahren zu erfassen, sobald in der Instanz die erste Verzögerungsrüge eines beliebigen Beteiligten eingegangen ist. Nachfolgende Verzögerungsrügen desselben Beteiligten oder anderer Beteiligten werden nicht erfasst.

(5) Die registermäßige Neuerfassung unterbleibt

- a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
- b) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird,
- c) bei Eingang eines Antrages oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
- d) bei allen unter Absatz 1 Buchst. d erfassten Verfahren, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird; dies gilt nicht für die Neuerfassung von Verfahren vor dem Güterichter,
- e) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 198 Abs. 3 GVG.

(6) Rügeverfahren gemäß § 152a VwGO sind im Register beim Eintrag des Ursprungsverfahrens unter Angabe des Eingangsdatums zu vermerken.

(7) Bei Verweisungen vor einen Güterichter wird dem Registerbuchstaben (Anlage I.1) der Zusatz ‚GR‘ voran- oder nachgestellt. Im Register des Herkunftsverfahrens ist das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens zu vermerken; im Güterichterverfahren ist das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens zu erfassen.

(8) Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird unter einem neuen Aktenzeichen erfasst.

(9) Abgaben innerhalb eines Gerichts, welche Kostensachen sowie die unter Absatz 1 Buchst. c und d erfassten Verfahren betreffen, sind besonders kenntlich zu machen.

(10) Die Namen der Beteiligten werden in einer Adressdatei (§ 22) elektronisch erfasst.“

- i) § 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Buchst. f wird wie folgt gefasst:

„f) die sonstigen Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, zum Beispiel Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren, beispielsweise die Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren, Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, Güterichterverfahren, selbständige Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, nicht zum Beispiel die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage, und Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 201 GVG und die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).“

- bb) Die Absätze 4 bis 9 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 12 ersetzt:

„(4) Bei Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 201 GVG wird dem Registerbuchstaben (Anlage I.1) der Zusatz ‚EK‘ voran- oder nachgestellt.

(5) Die Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 198 Abs. 3 GVG ist im Register bei dem betreffenden Verfahren zu erfassen, sobald in der Instanz die erste Verzögerungsrüge eines beliebigen Beteiligten eingegangen ist. Nachfolgende Verzögerungsrügen desselben Beteiligten oder anderer Beteiligten werden nicht erfasst.

(6) Die registermäßige Neuerfassung unterbleibt

- a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
- b) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird,

- c) bei Eingang eines Antrages oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt ist oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,
 - d) bei allen zu Absatz 1 Buchst. f gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird; dies gilt nicht für die Neuerfassung von Güterichterverfahren,
 - e) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 198 Abs. 3 GVG.
- (7) Rügeverfahren gemäß § 152a VwGO sind im Register beim Eintrag des Ursprungsverfahrens unter Angabe des Eingangsdatums zu vermerken.
- (8) Bei Verweisungen vor einen Güterichter wird dem Registerbuchstaben (Anlage I.1) der Zusatz ‚GR‘ voran- oder nachgestellt. Im Register des Herkunftsverfahrens ist das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens zu vermerken; im Güterichterverfahren ist das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens zu erfassen.
- (9) Wird gegen dieselbe Entscheidung von mehreren Beteiligten das gleiche Rechtsmittel eingelegt, ist die Sache nur einmal zu erfassen.
- (10) Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird unter neuem Aktenzeichen erfasst.
- (11) Abgaben innerhalb eines Gerichts, welche Kostensachen sowie die unter Absatz 1 Buchst. d bis f erfassten Verfahren betreffen, sind besonders kenntlich zu machen.
- (12) Die Namen der Beteiligten werden in einer Adressdatei (§ 22) elektronisch erfasst.“
- j) In § 19 Abs. 2 Buchst. d wird nach der Angabe „JVEG)“ ein Komma eingefügt.
- k) In § 21 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „so“ gestrichen.
- l) Dem § 23 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren.“
- m) § 25 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Rechtsstreits, zum Beispiel durch Abschluss eines Vergleichs oder einer Vereinbarung über die Rücknahme der Klage durch den Güterichter, oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. Nach Abschluss des Güterichterverfahrens ist das als vertraulich bezeichnete Schriftgut an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, es sei denn, die Parteien oder die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. Das in der Akte oder der Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.“
- bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- n) Anlage I.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Registerzeichen O Satz 1 Halbsatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder Güterichterverfahren;“ ersetzt und im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Nicht“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
- bb) Bei dem Registerzeichen F wird nach der Angabe „§ 99 Abs. 2 VwGO,“ das Wort „Güterichterverfahren,“ eingefügt und nach dem Wort „Drittwiderrspruchsklage“ wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Angabe „sowie Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 201 GVG und die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO).“ ersetzt.
2. Die Anlage II wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Spruchkörpers“ die Wörter „oder des Güterichters“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „eingegangen“ die Wörter „oder die Verweisung vor den Güterichter erfolgt“ eingefügt.
- bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Auf Vergleichsprotokollen des Güterichters werden unter dem Aktenzeichen auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgericht mit Sitz angegeben.“
- cc) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- b) Dem § 3 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Unterlagen in Güterichterverfahren können im Hinblick auf § 16 Abs. 5 Satz 3 als Blattsammlung geführt und mit einer Blattsammlungshülle versehen werden. Von eigenen Aktenumschlägen kann im Hinblick auf § 16 Abs. 5 abgesehen werden.“

c) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 2 Abs. 4)“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei Verweisung der Parteien vor einen Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO wird dem Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens beigefügt. Auf dem Aktenumschlag oder dem Datenblatt des Güterichterverfahrens wird das Aktenzeichen des verweisenden Verfahrens aufgeführt. Bei Terminen vor dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenerhebung relevanten Angaben zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind.“

d) § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Schriftstücke und Unterlagen, die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Parteien oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden oder nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben sind.“

- bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „diesem“ durch die Wörter „dem Umschlag“ ersetzt.

e) Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren.“

f) § 16 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Präsident des“ das Wort „Sächsischen“ eingefügt.
- bb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Streits durch den Güterichter oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. Nach Abschluss des Güterichterverfahrens ist das als vertraulich bezeichnete Schriftgut an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, sofern die Beteiligten auf die Rückgabe verzichtet haben, es sei denn, die Parteien oder die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. Das in der Akte oder der Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.“

g) § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Unter Bemerkungen sind auch zu erfassen:

1. Die Erhebung einer Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 202 Satz 2 SGG mit dem Kürzel ‚VR‘, sobald in der Instanz die erste Verzögerungsrüge eingegangen ist,
2. bei Verweisung der Parteien vor den Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO das Aktenzeichen des Güterichters,
3. in Güterichterverfahren das Aktenzeichen des Hauptverfahrens.“

h) § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Schutzschriften.“

i) § 20 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 Buchst. g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) Verfahren vor dem Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO.“

- bb) In Absatz 3 werden nach dem Wort „noch“ die Wörter „eine Zählung“ eingefügt und das Wort „erfolgt“ durch die Wörter „vorgesehen ist“ ersetzt.

j) In Anlage II.1 werden in der Zeile „EG“ nach dem Wort „Elterngeld“ die Wörter „und Betreuungsgeld“ eingefügt.

k) In Anlage II.2 wird nach der Zeile

„B Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerde“

die Zeile

„BG Betreuungsgeldverfahren“

eingefügt.

l) Anlage II.4 wird wie folgt geändert:

aa) Bei dem Zusatzzeichen „EK“ wird das Wort „Entschädigungsverfahren“ durch das Wort „Entschädigungsklagen“ ersetzt.

bb) Nach der Zeile

„EK Entschädigungsklagen (§§ 201 GVG, 202 Satz 2 SGG)“

werden die Zeilen

„AB Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG)

GR Verfahren vor dem Güterichter (§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO)“

eingefügt.

cc) Die Zeile

„AB Richterablehnung“

wird gestrichen.

3. Die Anlage III wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu § 6 wird die Angabe „§ 6a Güterichterregister“ eingefügt.

bb) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Berufungs- und Klageregister“.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Güterichterregister (§ 6a),“.

bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden die Buchstaben c bis g und in Buchstabe g wird das Wort „Berufungsregister“ durch die Wörter „Berufungs- und Klageregister“ ersetzt.

ccc) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben h bis j.

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aktenregister sind jahrgangsweise gemeinsam für alle Kammern oder Güterichter zu führen; sie können auch getrennt für jede Kammer oder für jeden Güterichter geführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gerichtsleitung. Der Verhandlungskalender ist für jede Kammer getrennt zu führen.“

c) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Vergleichsprotokollen des Güterichters werden unter dem Aktenzeichen auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgeschicht mit Sitz angegeben.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Spruchkörpers“ die Wörter „oder des Güterichters“ eingefügt.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der sonstige Antrag eingegangen sind oder die Verweisung vor den Güterichter erfolgt ist oder bei Güteverfahren in Verbundlösungen das Verfahren auf der zentralen Geschäftsstelle für Güterichterverfahren eingegangen ist; ist eine zentrale Geschäftsstelle für Güterichterverfahren nicht eingerichtet, ist das Datum des Verweisungsbeschlusses maßgebend,“.

ccc) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Kammern“ die Wörter „oder Güterichtern“ eingefügt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird nach der Zeile

„AR Allgemeines Register“

die Zeile

„GRa Güterichterregister“

eingefügt.

bbb) In Buchstabe b wird nach der Zeile

„AR Allgemeines Register“

die Zeile

„GRLa Güterichterregister“

eingefügt.

d) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Schriftstückes“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 wird das Wort „Telefax“ durch das Wort „Telefaxes“ ersetzt.

ccc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Mahnverfahren“ die Wörter „und bei Güterichterverfahren“ eingefügt.

ddd) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In Güterichterverfahren sind die Blattsammlungen mit Blattsammlungshüllen zu versehen. Von eigenen Aktenumschlägen kann im Hinblick auf § 5 Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden.“

bb) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „eignen“ ein Komma und die Wörter „die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Parteien oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden“ eingefügt und das Wort „einzuheftenden“ durch das Wort „besonderen“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „und Verfahren nach § 11a ArbGG“ gestrichen und werden nach der Angabe „(SächsJMBL. S. 40)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABL. SDr. S. S 1679), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

cc) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Vorderseite des Aktenumschlags oder auf dem Aktenvorblatt werden das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Namen der Parteien oder Beteiligten und der Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten aufgeführt.“

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beiordnung“ die Wörter „eines Rechtsanwalts“ eingefügt und wird die Angabe „nach § 11a ArbGG“ gestrichen.

ccc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Terminen vor dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenberechnung relevanten Angaben zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmer, soweit sie nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind.“

ddd) Nach dem neuen Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei Verweisung der Parteien vor einen Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG wird dem Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens beigelegt. Auf dem Aktenumschlag oder dem Aktenvorblatt des Güterichterverfahrens wird das Aktenzeichen des verweisenden Verfahrens aufgeführt.“

eee) Im neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Aktenumschlag“ die Wörter „oder dem Aktenvorblatt“ eingefügt.

dd) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „neuen Aktenumschlag“ die Wörter „oder auf das Aktenvorblatt“ eingefügt.

e) Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren.“

f) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sobald die Angelegenheit oder das Verfahren abgeschlossen ist oder als abgeschlossen gilt und kostenrechtlich erledigt ist, ist das Weglegen der Akte anzuordnen. Für die Anordnung der Weglegung der Akte sind die Regelungen zur Verfahrensbeendigung nach § 6 der Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Justizgeschäftsstatistik) vom 5. Dezember 2012 (nicht veröffentlicht), geändert durch Verwal-

tungsvorschrift vom 21. Dezember 2012 (nicht veröffentlicht), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Ein Mahnverfahren ist auch dann abgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheids zurückgewiesen worden ist, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid nicht mehr eingelegt werden kann oder die Wirkung des Mahnbescheids weggefallen ist.

(2) Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Streits, zum Beispiel durch Vergleich oder Verpflichtungserklärung zur Klagerücknahme oder zum Anerkenntnis, durch den Güterichter oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. Das als vertraulich bezeichnete Schriftgut ist an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, es sei denn, die Parteien haben eine andere Vereinbarung getroffen. Das in der Akte oder Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.“

- bb) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4 und in Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 7 Satz 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 7 Satz 9“ ersetzt.
 - dd) Absatz 7 wird Absatz 5.
- g) Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Güterichterregister**

(1) Im Güterichterregister werden Verfahren vor dem Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG (GRa-Verfahren oder GRLa-Verfahren) erfasst.

(2) Zu erfassen sind:

- a) Aktenzeichen,
 - b) Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses des streitigen Verfahrens,
 - c) Parteien oder Beteiligte:
 - aa) Kläger oder Berufungskläger oder Antragsteller,
 - bb) Beklagter oder Berufungsbeklagter oder Antragsgegner,
 - cc) weitere Beteiligte
(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
 - d) Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und Herkunftsgesicht mit Sitz,
 - e) Art und Zeitpunkt der Erledigung des Güterichterverfahrens,
 - f) Bemerkungen, zum Beispiel Rückverweisung.“
- h) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG.“
 - bb) Absatz 3 Buchst. i wird wie folgt gefasst:

„i) Bemerkungen:
 - aa) bei Übergang in ein Prozessverfahren das Aktenzeichen des Prozessverfahrens,
 - bb) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.“
- i) § 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe e Doppelbuchst. aa wird die Angabe „oder nach § 11a ArbGG“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Bemerkungen:
 - aa) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen,
 - bb) Das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens nach § 6a ist zu vermerken.“
- j) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe e wird die Angabe „oder nach § 11a ArbGG“ gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe h werden die Doppelbuchstaben bb bis dd durch die folgenden Doppelbuchstaben bb und cc ersetzt:

„bb) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.
cc) Das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens nach § 6a ist zu vermerken.“
 - bb) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

- k) § 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „**Berufungsregister**“ durch die Wörter „**Berufungs- und Klageregister**“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als erstinstanzliche Prozesssachen (Oa-Verfahren) sind Klagen auf Entschädigung entsprechend § 201 GVG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG und die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) zu erfassen.“
 - cc) In Absatz 6 wird nach dem Wort „eingehen“ die Angabe „oder bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG“ eingefügt.
 - dd) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe f Doppelbuchst. aa wird die Angabe „oder nach § 11a ArbGG“ gestrichen.
 - bbb) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

„k) Bemerkungen:
 - aa) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.
 - bb) Sind zum Beispiel in einer Sache mehrere erstinstanzliche Urteile (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteile) ergangen und wird gegen die einzelnen Urteile, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Berufung eingelegt, sind diejenigen Berufungen, die sich auf verschiedene Urteile beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, ob die Berufung gegen ein Zwischenurteil, ein Teilurteil oder ein Schlussurteil eingelegt ist, und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.
 - cc) Das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens nach § 6a ist zu vermerken.“
 - ee) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
- l) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 wird nach dem Wort „eingehen“ die Angabe „oder bei Einreichung einer Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG“ eingefügt.
 - bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe e wird die Angabe „oder nach § 11a ArbGG“ gestrichen.
 - bbb) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) Bemerkungen:
 - aa) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen.
 - bb) Sind zum Beispiel in einer Sache mehrere erstinstanzliche Beschlüsse ergangen und wird gegen die einzelnen Beschlüsse, sei es von derselben Partei, sei es von verschiedenen Parteien, Beschwerde eingelegt, sind diejenigen Beschwerden, die sich auf verschiedene Beschlüsse beziehen, besonders einzutragen. Es ist dann anzugeben, gegen welchen Beschluss die Beschwerde eingelegt wurde und auf die übrigen Eintragungen derselben Sache ist zu verweisen.
 - cc) Das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens nach § 6a ist zu vermerken.“
 - cc) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
- m) § 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe e wird die Angabe „oder nach § 11a ArbGG“ gestrichen.
 - bbb) Buchst. j wird wie folgt gefasst:

„j) Bemerkungen:
 - aa) Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 126 InsO sind besonders kenntlich zu machen.
 - bb) Verzögerungsrügen sind besonders kenntlich zu machen,
 - cc) Das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens nach § 6a ist zu vermerken.“
 - bb) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
4. Die Anlage IV wird wie folgt geändert:
- a) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 1a werden die folgenden Sätze angefügt:

„In Güterichterverfahren können ebenfalls Blattsammlungen angelegt werden; diese sind mit Blattsammlungshüllen zu versehen. Von einem eigenen Aktendeckel kann im Hinblick auf § 7 Abs. 4 Satz 2 abgesehen werden.“
 - bb) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei Verweisung der Beteiligten vor einen Güterichter wird dem Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens beigelegt. Auf dem Aktendeckel oder dem Aktenvorblatt des Güterichterverfahrens wird das Aktenzeichen des verweisenden Verfahrens aufgeführt. Bei Terminen vor dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenberechnung relevanten Angaben auf dem Aktenumschlag oder dem Aktenvorblatt zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmer, soweit sie

nicht aus dem Akteninhalt ersichtlich sind. Schriftstücke und Anlagen, die im Rahmen eines Güterichterverfahrens von den Beteiligten oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden, werden in einem besonderen Umschlag aufbewahrt, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind."

b) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Senats“ die Wörter „oder des zuständigen Güterichters“ eingefügt.
- bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Verfahren vor dem Güterichter werden auf Protokollen und Vereinbarungen unter dem Aktenzeichen auch das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens und das Herkunftsgeschicht angegeben. Für die Jahreszahl des Jahrgangs bei dem Aktenzeichen ist das Datum maßgeblich, an dem die Verweisung vor den Güterichter erfolgt ist oder bei Güterichterverfahren in Verbundlösungen das Verfahren auf der zentralen Geschäftsstelle für Güterichterverfahren eingegangen ist. Ist eine zentrale Geschäftsstelle für Güterichterverfahren nicht eingerichtet, ist das Datum des Verweisungsbeschlusses maßgebend.“

- cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeiten Dritter aufzubewahren.“

c) § 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Güterichterverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Mitteilung über die Beendigung des Rechtsstreits, zum Beispiel durch Abschluss einer Vereinbarung über die Rücknahme der Klage durch den Güterichter, oder eine sonstige Rückgabe zum Herkunftsverfahren erfolgt ist. Das als vertraulich bezeichnete Schriftgut ist an den Einsender zurückzugeben oder zu vernichten, sofern die Beteiligten auf eine Rückgabe verzichtet haben, es sei denn, die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. Das in der Akte oder der Blattsammlung verbleibende Schriftgut ist an das Prozessgericht zurückzugeben und bei den Akten des Herkunftsverfahrens aufzubewahren.“

- bb) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

d) In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „abzugeben sind,“ die Wörter „und Schutzschriften“ eingefügt.

e) § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Erinnerungen gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.“

f) § 14 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe e wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) Verfahren vor dem Güterichter nach § 155 FGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO.“

- bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Verweisungen vor einen Güterichter nach § 155 FGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO wird dem Registerzeichen der Zusatz ‚GR‘ nachgestellt. Im Register des Herkunftsverfahrens ist das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens zu vermerken; im Register des Güterichterverfahrens ist das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens zu erfassen.“

- cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2013

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
in Vertretung

Dr. Wilfried Bernhardt

2. Stellenausschreibungen

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1 + Z)
bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um

**sechs Stellen
einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa ist

**eine Stelle
als Notarassessorin / Notarassessor**

zu besetzen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt. Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ absolviert haben. Weitere Auskünfte erteilt Herr Hecht (0351/ 564 1864).

Bewerbungen sind bis spätestens **19. Februar 2014** an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Referat III.4
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

3. Rechtsanwälte

Neuzulassungen

B e c k e r, Lydia, in Leipzig
B ö h m e, Benjamin, in Leipzig
M.B.A. E b e r t, Friederike, in Freital
K a r n a p p, Knut, in Chemnitz
L e r c h e, Tino, in Dresden
S c h ö e, Maximilian, in Leipzig
Dr. W o h l a n, Martina, in Dresden

In Sachsen aufgenommene Mitglieder

K a i s e r, Mariana, in Dresden
P a n n w i t z, Markus, in Leipzig
S u c h y, Stephan, in Dresden

In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

Dr. S c h ä t z l e i n, Thorsten, in Düsseldorf

Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

B a u c h, Angelina
B r ü c k l, Evelyn, in Chemnitz
D z e n g e l, Ulrike, in Jesewitz
F i s c h e r, Peter, in Leipzig
F r e u n d, Peter, in Döbeln
H e y e r, Andrea, in Leipzig
Dr. H i e k e, Manfred, in Leipzig
K i n d, Alexandra, in Dresden
K ö n i g, Diana, in Dresden
K r a u s e, Maria, in Dresden
K r i e h n, Petra, in Bannewitz
M i e t h e, Franz, in Leipzig
N o w a k, Sandy, in Bennewitz
S c h e l l e n b e c k, Michael
S i e m o n, Burkhard, in Leipzig
S o m m e r, Vera, in Leutersdorf
S t a r k e, Katrin, in Leipzig
W i t t i g, Hans-Peter, in Spreetal/OT Burghammer

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.